

## Lösungen zur 7. Übungsklausur

Die Übungsklausur ist nur für den privaten Gebrauch zu Übungszwecken bestimmt!  
Die Lösung ist nur als Vorschlag bzw. Skizze zu verstehen. Es kann also sein, dass eine von dieser Lösung abweichende Lösung immer noch richtig ist.

Datum der Onlinestellung:	23.11.2011
Thema:	Vertragsrecht, Urheberrecht, Arbeitsrecht

### Aufgabe 1

Kongressveranstalter Konrad möchte Fotos von seinem Kongress herstellen, um seinen späteren Pressebericht und Referenzseite im Internet damit zu bebildern. Was muss er beachten?

#### Lösungsvorschlag

##### 1.) Urheberrechte

Wenn Konrad die Fotos nicht selber herstellt, sondern einen Fotografen beauftragt, müsste er die Nutzungsrechte beim Fotografen erwerben.

##### 2.) Urheberrechte an fotografierten Werken

Wenn auf dem Foto andere urheberrechtlich geschützte Werke zu sehen sind (z.B. eine schöne Vase), dann ist grundsätzlich der Urheber dieser Vase um Erlaubnis zu fragen. Es gibt eine Reihe von Ausnahmen (so genannte Schranken), bei denen keine Erlaubnis eingeholt werden muss.

##### 3.) Persönlichkeitsrechte

Konrad muss (ggf. über den beauftragten Fotografen) erkennbare abgebildete Personen vorher (= vor dem Foto) um Erlaubnis fragen. Dabei muss er sicherstellen, dass diese Personen möglichst konkret wissen, wo ihre Bilder später genutzt werden.

Die Einholung der Erlaubnis wäre allenfalls dann nicht erforderlich, wenn das Foto in die Menge hineingeschossen wird. Hier gibt es keine feste Grenze einer Personenzahl. Es wäre also nicht richtig zu sagen, dass bspw. ab 7 Personen auf dem Bild diese nicht mehr gefragt werden müssten.

Eine Erlaubnis wäre auch dann nicht erforderlich, wenn die abgebildete Person lediglich „Beiwerk“ ist, bspw. weil sie gerade zufällig im Hintergrund durchs Bild läuft.

(In der Praxis sind die Abgrenzungen aber recht schwierig und immer wieder Anlass zum Streiten)

### Aufgabe 2

Der Kongressveranstalter Konrad möchte eine Aushilfe für die Veranstaltung am Wochenende einstellen. Was muss er dabei beachten?

#### Lösungsvorschlag

Die Aushilfe ist zu behandeln wie ein normaler Arbeitnehmer; nur, weil jemand nur Aushilfe ist, hat er nicht etwa weniger Rechte als ein Vollzeitmitarbeiter. Dies gilt bspw. mit Blick auf die Arbeitszeiten oder den Arbeitsschutz allgemein. Auch für die Aushilfe ist eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen usw. Außerdem darf die Aushilfe ihr wöchentliches maximales Arbeitszeitpensum bei Addition aller Arbeitsverhältnisse nicht überschreiten.

Konrad muss die Aushilfe ordnungsgemäß anmelden. Die unterlassene Anmeldung führt zwar nicht dazu, dass die Aushilfe ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz verliert; die Unfallkasse kann aber Konrad in Regress nehmen (soll heißen: Wenn die Aushilfe bei einem Arbeitsunfall verletzt wird und die Unfallkasse Leistungen erbringt, kann sich die Unfallkasse diese Leistungen wieder bei Konrad zurückholen, wenn er die Anmeldung unterlassen hat.

Konrad muss überlegen, wie er die Aushilfe anstellt: Als Minijobber/400-Euro-Jobber oder als Befristete Arbeitskraft. Unterschiede gibt es bspw. bei der Besteuerung des Lohns. Bei einem befristeten Arbeitsvertrag muss dieser außerdem in Schriftform geschlossen werden.

### Aufgabe 3

Konrad und Referent Richard schließen einen schriftlichen Vertrag, in dem es am Ende heißt: „Sollte eine oder mehrere Klauseln unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner verpflichtet, eine neue Klausel zu vereinbaren, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.“

Konrad hatte seinen standardmäßig für alle Referenten genutzten Vertrag dem Richard geschickt, nach Vertragsschluss stellt Richard fest, dass eine Klausel unwirksam ist. Was muss Richard nun mit Blick auf die vorstehend zitierte Klausel tun?

### Lösungsvorschlag

Die Klausel ist unwirksam: Es handelt sich hier um AGB; wenn eine AGB-Klausel aber unwirksam ist, dann gilt automatisch das Gesetz. Richard muss sich also nicht auf das Spielchen einlassen, die unwirksame Klausel durch die nächst bessere Klausel zu ersetzen, sondern er kann sich auf die gesetzliche Regelung berufen (die Konrad ja durch die unwirksame AGB-Klausel gerade vermeiden wollte).

Natürlich kann sich Richard freiwillig auf Neuverhandlungen einlassen.

### Aufgabe 4

Was muss Konrad beachten, wenn er mit den Referenten deren Vergütung/Honorar aushandelt?

### Lösungsvorschlag

Es sollten möglichst schriftlich alle Details geklärt werden: Höhe, Fälligkeit, Reisekosten, Übernachtungskosten, usw.

Dazu gehört auch Vergütung ggf. für Veröffentlichung oder anderweitige Nutzung der Manuskripte, insbesondere wenn diese urheberrechtlich geschützt sind.

Bei seiner Kalkulation muss Konrad außerdem ggf. die Künstlersozialversicherung einplanen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Konrad = abgabepflichtiges Unternehmen (siehe § 24 KSVG),
2. Referent = selbständiger Publizist i.S.d. § 2 KSVG,
3. Veranstaltung = öffentlich
4. und in Deutschland.